

RS OGH 1999/5/20 6Ob330/98t, 6Ob216/05s, 6Ob224/11a, 6Ob10/15m, 6Ob178/14s, 6Ob118/20a, 8Ob18/21m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.05.1999

Norm

ALöschG §2

AktG §215

Rechtssatz

Bei einer gemäß § 2 ALöschG im Firmenbuch wegen Vermögenslosigkeit gelöschten Gesellschaft GmbH können die Gesellschafter, wenn sich nachträglich Vermögen der Gesellschaft herausstellt, keinen die Auflösung der Gesellschaft beseitigenden Fortsetzungsbeschluß fassen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 330/98t

Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 330/98t

- 6 Ob 216/05s

Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 216/05s

Beisatz: Nach der Löschung einer Gesellschaft im Firmenbuch kann eine Fortsetzung der Gesellschaft auch nicht mehr im Zuge einer Nachtragsliquidation erfolgen, sei es, weil die Löschung nach Verteilung des Überschusses aus dem Gesellschaftsvermögen an die Gläubiger erfolgte, sei es, dass die Gesellschaft gelöscht wurde, weil überhaupt nichts zu verteilen war. (T1)

- 6 Ob 224/11a

Entscheidungstext OGH 21.12.2011 6 Ob 224/11a

Auch; nur: Die Gesellschaft kann keinen ihre Auflösung beseitigenden Fortsetzungsbeschluss fassen. (T2)

- 6 Ob 10/15m

Entscheidungstext OGH 19.03.2015 6 Ob 10/15m

Auch

- 6 Ob 178/14s

Entscheidungstext OGH 19.03.2015 6 Ob 178/14s

Auch; Beisatz: Das in Österreich gelegene Vermögen einer erloschenen Limited ist einer juristischen Person, die man als „Restgesellschaft“ bezeichnen könnte, zuzuweisen, wobei zu klären ist, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit besteht oder bestand, im englischen Register die Wiedereintragung zu erwirken. In Analogie zur Nachtragsliquidation einer österreichischen GmbH wäre eine Forsetzung (Reaktivierung) der Restgesellschaft zu einer werbenden Gesellschaft nicht möglich. (T3)

- 6 Ob 118/20a

Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 118/20a

Beisatz: Kommt nach Löschung der Gesellschaft Aktivvermögen hervor, ist zwingend eine Nachtragsliquidation durchzuführen; eine Fortsetzung der Gesellschaft, so dass diese wieder in das werbende Stadium tritt, ist hingegen nicht möglich. (T4)

- 8 Ob 18/21m

Entscheidungstext OGH 29.04.2021 8 Ob 18/21m

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112036

Im RIS seit

19.06.1999

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at